

2-8	Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 23. Juli 2004				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	20.07.2004	---	23.07.2004	30.07.2004	01.09.2004
außer Kraft mit dem (Neufassung zum 1.1.2019)					31.12.2018
1. Änderung	14.12.2023	---	18.12.2023	22.12.2023	01.01.2024

Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 23. Juli 2004

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),

des § 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S 95/SGV NRW 24) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93 SGV NRW 24)

und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20. Juli 2004 folgende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Alpen unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes),

3. obdachlosen Personen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Alpen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Im einzelnen bestehen folgende Übergangsheime:
 - A) für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer:
 1. Alpen – Menzelen-Ost, Ringstr. 92
 - B) für ausländische Flüchtlinge:
 1. Alpen, Fürst-Bentheim-Str. 43 und 43 a
 2. Alpen, Ulrichstr. 56, 56 a und 56 b
 3. Alpen – Veen, Wolfhagenstr. 46

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und die Benutzungsordnung (§ 2 Abs.2),
 3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. das Übergangsheim länger als 15 Tage nicht benutzt hat,
 4. mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als einen Monat im Rückstand ist,
 5. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime (§ 1 Abs. 4 Nr. B) Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Haushalts- und Familienangehörige haften als Gesamtschuldner soweit sie volljährig sind.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft (§ 3 Abs. 6) an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am

dritten Werktag nach Erhalt der Einweisungsverfügung (§3 Abs. 1 Ziffer 1), im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr anteilig nach Kalendertagen berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden verrechnet oder unverzüglich erstattet.
- (6) Die Einziehung rückständiger Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (7) Gebühren werden nicht erhoben für Personen und Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen können und deren Einkommen die Grundleistungen bzw. Regelsätze nicht übersteigen.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten. Zu den Betriebskosten im Sinne des Satzes 1 zählen die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, des Betriebes der Heizungsanlage und des Stromverbrauchs.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 3,32 €
- (4) Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

a)	Wasserversorgung	5,90 €/Person/Monat
b)	Kanalbenutzung	23,85 €/Person/Monat
c)	Müllabfuhr	11,75 €/Person/Monat
d)	Betrieb der Heizungsanlage	1,02 €/qm/Monat
e)	Stromverbrauch	20,00 €Einzelperson, Haushalts- vorstand/Monat 12,50 €weitere Familienmit-

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 09. 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Satzung der Gemeinde Alpen für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, Flüchtlinge und asylbegehrende Ausländer vom 25.02.1991 und
 - b) die Satzung der Gemeinde Alpen über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 11.05.1970 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.1983 außer Kraft.

Satzung vom 18.12.2023

zur **1. Änderung** der Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 31.10.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Alpen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen
- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Alpen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Alpen erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkosten beträgt pauschal 207,83 € pro Einzelperson und Monat. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 31,93 € pro Einzelperson und Monat.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden

mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet, bei Teilmonaten wird die Anzahl der Nutzungstage ins Verhältnis zu 30 Tagen gesetzt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(7) Personen gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung sind von einer Zahlung von Benutzungsgebühren ausgenommen, soweit sie über kein Einkommen verfügen oder das anrechenbare Einkommen geringer ist als die maßgeblichen Grund- bzw. Regelbedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit Einkommensanteile auch auf die Benutzungsgebühren anzurechnen sind, besteht eine Gebührenpflicht in Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens, maximal in Höhe der Gebühren gem. Abs. 2 bzw. 3.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250,00 € kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 3 dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Alpen vom 31.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 14.12.2023 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 31. Oktober 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 18.12.2023

Der Bürgermeister

Ahls